

Gemeinde:	Ankershagen
Satzung:	Haushaltssatzung Gemeinde Ankershagen für das Haushaltsjahr 2018
Abkürzung:	HH-Satzung 2018
Gremium:	Gemeindevertretersitzung
beschlossen am:	12.12.2017
Beschlussvorlage-Nr.:	38/2017
Ausfertigungsdatum:	
Bekanntmachung:	Amtliches Mitteilungsblatt „Havelquelle“ Nr. 323/2018 vom 12.03.2018
Zusätzliche Bekanntmachung Internet:	12.03.2018
Fundstelle:	www.amt-penzliner-land.de Button: Amt-Penzliner-Land/Amt-Penzliner-Land/Gemeinden/Schliemanngemeinde-Ankershagen/Ortsrecht
Gültig ab:	01.01.2018
Dokumenttyp:	Satzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Ankershagen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Ankershagen vom 12.12.2017 Beschluss Nr. 38/2017 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	788.600 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	987.100 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-198.500 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-198.500 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	6.000 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-192.500 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	722.000 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	840.400 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-118.400 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	26.900 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	24.000 EUR

	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.900 EUR
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kasse zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-238.700 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 692.763 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf 294 v.H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 362 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 340 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,75 Vollzeitäquivalente.

§ 7 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (31.12.2016)	4.043.080 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt (31.12.2017)	3.843.380 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	3.650.880 EUR.

§ 8 Deckungsgrundsätze

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden die nachfolgenden Ansätze für Aufwendungen/ Auszahlungen ausgenommen:

- DK 1 – Personal
- DK 2 – AfA
- DK 3 – Wertberichtigung
- DK 4 - Wahlen
- DK 5 – Anteil Wohnsitzgemeinde Kita
- DK 6 – Bauhof
- DK 7 – Wohnungswesen inkl. DGH
- DK 8 – Steuern, Abgaben, Umlagen (61100)
- DK 9 – Gemeindestraßen
- DK 10- Heimat- und Kulturpflege
- DK 11 - FFW Ankershagen
- DK 12 - FFW-Bocksee
- DK 21 – Schullastenausgleich
- DK 121 - Investitionen FFW-Bocksee
- DK 111 - Investitionen FFW-Ankershagen

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden sie gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik in Deckungskreisen zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Soweit in den Stammdaten hinterlegt, berechtigen Mehreinnahmen zu Mehrausgaben in den jeweiligen Deckungskreisen.

3. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

Die Rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 20.02.2018 mit folgender Entscheidung erteilt:

I. Genehmigungen

1. Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Von dem in § 4 der Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Ankershagen festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 692.263 EUR genehmige ich gem. § 53 Abs. 3 KV M-V einen Teilbetrag in Höhe von 686.263 EUR.

2. Genehmigung Stellenplan

Gemäß § 55 i.V.m. § 52 Abs. 2 KV M-V genehmige ich den vorgelegten Stellenplan der Gemeinde Ankershagen mit einer unter § 6 der Haushaltssatzung 2018 festgesetzten Stellenanzahl von 1,75 VzÄ, unter der Auflage, dass zusätzliche Stellen und Stellenanteile nur in Abstimmung und mit Zustimmung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde in den Stellenplan aufgenommen werden dürfen. Hiervon ausgenommen sind befristete Nachbesetzungen frei werdender Stellen und Stellenanteile auf Grund des Mutterschutzes, Elternzeit und Langzeiterkrankungen, die nicht aus dem Personalbestand möglich sind.

Ankershagen, den 26.02.2018





 Der Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 20.02.2018 durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 13.03.2018 bis zum 21.03.2018 während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Penzlin, Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin in Zimmer 15 öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Zusätzlich Bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage:

www.amt-penzliner-land.de

Button: Amt-Penzliner-Land/Amt-Penzliner-Land/Ortsrecht am 12.03.2018